

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 25 (1928)

**Heft:** 10

**Artikel:** Interpretation des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875 über die  
Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Angehöriger  
anderer Kantone

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-837279>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 07.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

quote beibehalten. Die Armendirektion Bern hat deshalb der Allgemeinen Armenpflege Basel an die Unterstützungskosten der Witwe bis und mit dem zweiten Quartal 1928 drei Viertel zu vergüten.

### Interpretation des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875 über die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Angehöriger anderer Kantone.

Das Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 verpflichtet den Wohnkanton zur unentgeltlichen Verpflegung unbemittelter, nicht transportfähiger kranker Angehöriger anderer Kantone. Die Anfrage eines Kantons, ob diese Vorschrift auch auf unbemittelte, schwangere Bürgerinnen anderer Kantone Anwendung finde, die einzig zum Zwecke der Entbindung in den Kanton einreisen, Geburtshilfe und Pflege des dortigen Frauenhospitals in Anspruch nehmen und, ohne sich um die Bezahlung der Kosten zu kümmern, an ihren Wohnort zurückkehren, hat die Polizeiabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements dahin beantwortet, daß allerdings „im Schwangerschaftszustande befindliche Frauen“ und die „Wöchnerinnen“ den „Kranken“ im Sinne des Bundesgesetzes gleich zu achten seien, daß aber die Rechtswohltat des Art. 2 des Gesetzes seitens der Heimatbehörden einer Schwangeren oder einer Wöchnerin nicht beansprucht werden könne, die sich ausschließlich zu dem Zwecke in einen Kanton begeben, um sich auf dessen Kosten in einer Gebäranstalt entbinden und pflegen zu lassen, da ein solches Verhalten sich als eine Gesetzesumgehung kennzeichne, es aber nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen habe, einen offenen Mißbrauch zu schützen. (Aus dem Bericht des eidg. Justiz- und Polizeidepartements über das Jahr 1927.)

**Schweiz.** Unterstützungstätigkeit der Polizeiabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements im Jahre 1927.

Für Unterstützungen von Schweizern im Auslande wurden verwendet	Fr. 1,003,634.42
Für Heimnahmen	" 45,192.95
Im Inlande und für Diverfes	" 21,305.25
	Fr. 1,070,132.62
Davon kommen in Abzug die Beitragsleistungen von Verwandten, von privaten Hilfsstellen, der heimatlichen Armenbehörden, ferner von Konsulaten nicht verwendete Unterstützungsbeträge, Storni usw.	" 486,891.07
	Fr. 583,241.55
<b>Sinzu kommen</b>	
für Unterstützung heimgekehrter arbeitsfähiger Auslandsschweizer	" 477,751.65
für Unterstützung wiedereingebürgerter Frauen (486 Frauen mit insgesamt 731 Kindern)	" 121,823.09
	Fr. 1,182,816.29
<b>Gesamtunterstützungsausgaben des Bundes</b>	Fr. 1,182,816.29

(Aus dem Bericht des schweizerischen Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1927, Justiz- und Polizeidepartement.)